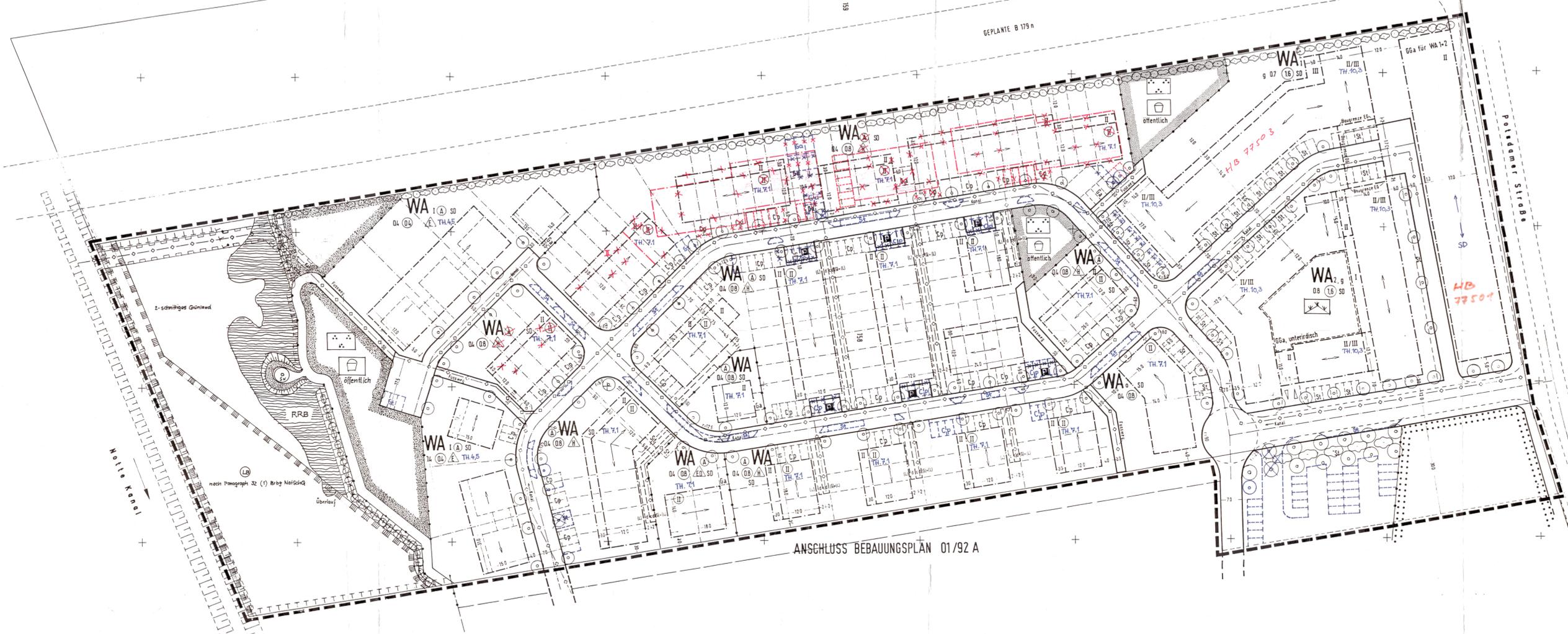


0515



ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN 01/92 A

PLANZEICHEN UND IHRE ERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG				MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTG. FÜR D. GEMEINBEDARF		VERKEHRSFLÄCHEN	
WOHNBAUFLÄCHEN	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	SONDERBAUFLÄCHEN	ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE	OFFENE BAUWEISE	BAUWEISE	BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTG. FÜR D. GEMEINBEDARF	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	VERKEHRSFLÄCHEN	VERKEHRSFLÄCHEN
KLEINWONUNGSBIEGEBIETE REINE WOHNGEBIETE ALLGEMEINE WOHNGEBIETE BESONDERE WOHNGEBIETE	DORFGEBIETE MISCHGEBIETE KERNGEBIETE	GEWERBEGEBIETE INDUSTRIEGEBIETE	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN Z.B. WICHHENDEHAUSEBIEGEBIETE SONSTIGE SONDERGEBIETE Z.B. KLINIKGEBIETE	MINDEST- u. HOCHSTGRENZE ALS HOCHSTGRENZE Z.B. WICHHENDEHAUSEBIEGEBIETE TRAUFHÖHEN, MAX. GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHLOSSFLÄCHENZAHL BAUMASSEZAHL	NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- u. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG ABWEICHENDE BAUWEISE	BAULINIE BAUGRENZE BAULINIE, ZUGLEICH UNTERSCHIEDL. NUTZUNG BAUGRENZE, ZUGLEICH UNTERSCHIEDL. NUTZUNG FLACHDACH PULTDACH SATTELDACH FD PD SD WALMDACH SHD STELLUNG BAULICHER ANLAGEN FIRSTRICHTUNG	KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWISCHEN DIENENDE GEBAUDE U. EINRICHTUNGEN SCHUTZBAUWERK FEUERWEHR SPIRITUELLEN ZWECHE DIENENDE GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN SCHULE BEWAHRUNGSLICHEN ZWISCHEN DIENENDE GEBAUDE U. EINRICHTUNGEN KULTURELLEN ZWECHE DIENENDE GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN SOZIALEN ZWECHE DIENENDE GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECHEBESTIMMUNG ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE FUSSWEGE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN AUCH GEBIETEN VERKEHRSFLÄCHEN, BESONDERER ZWECHEBESTIMMUNG DIE STRASSENBEREICHUNGSLINIE ENTFÄLLT, WENN SIE MIT EINER BAULINIE ODER BAUGRENZE ZUSAMMENFÄLLT NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN ABGRENZUNG DES GEHWEGES VERKEHRSFLÄCHE MIT GRUNDGESTALTUNG	VERKEHRSFLÄCHEN ZWECKBESTIMMUNG ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE FUSSWEGE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN AUCH GEBIETEN VERKEHRSFLÄCHEN, BESONDERER ZWECHEBESTIMMUNG DIE STRASSENBEREICHUNGSLINIE ENTFÄLLT, WENN SIE MIT EINER BAULINIE ODER BAUGRENZE ZUSAMMENFÄLLT NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN ABGRENZUNG DES GEHWEGES VERKEHRSFLÄCHE MIT GRUNDGESTALTUNG	VERKEHRSFLÄCHEN ZWECKBESTIMMUNG ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE FUSSWEGE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN AUCH GEBIETEN VERKEHRSFLÄCHEN, BESONDERER ZWECHEBESTIMMUNG DIE STRASSENBEREICHUNGSLINIE ENTFÄLLT, WENN SIE MIT EINER BAULINIE ODER BAUGRENZE ZUSAMMENFÄLLT NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN ABGRENZUNG DES GEHWEGES VERKEHRSFLÄCHE MIT GRUNDGESTALTUNG

RECHTSGRUNDLAGE  
DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 UND 10 BAUREGELUNG (BAUREG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.10.88 (BOBL. 1.523) U. ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 DES INVESTITIONSPFLICHTENUNGS- UND WOHNBALLANSETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.04.93 (BOBL. 1.464). DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 23.01.90 (BOBL. 1.131), DER PLANZEICHENVERORDNUNG 990 (PLANZV. 90) VOM 18.12.90 (BOBL. 1.548)

ANGEFERTIGT AM 19. DEZEMBER 1993  
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERTLAGE IST EINE NEUKARTIERUNG-ABGRENZUNGS-VERBESSERUNG DER ANLICHEN KATASTERKARTE  
ES WIRD BESCHWENDET, DASS DER BEDEUTENDIGKEIT ZUSTAND RICHTIG ERFASST IST  
DIE KATASTERSTELLUNG STIMMT MIT DER ANLICHEN NACHWEISE ÜBEREIN

DER EINSTRAGENE ENTWURF ENTSPRICHT DER PLANUNG  
KÖNIGS WUSTERHAUSEN, DEN 19.12.93  
LEITER/IN STADTPLANUNGSAMT  
ZUGESTIMMT  
KÖNIGS WUSTERHAUSEN, DEN 17.12.93  
DER BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄß § 110 BAUBG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1988 AM 30.06.19 89 UND § 111 BAUBG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1988, IN DER ZEIT VOM 08.10.1988 BIS 19.12.1993 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN  
KÖNIGS WUSTERHAUSEN, DEN 17.12.93  
DER BÜRGERMEISTER

NACH DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 BAUBG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1988, IN VERBÜNDUNG MIT § 28 AM 30.11.19 89 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
KÖNIGS WUSTERHAUSEN, DEN 17.12.93  
DER DEZERNATLEITER

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH § 111 BAUBG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1988, IN VERBÜNDUNG MIT § 28 AM 30.11.19 89 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
KÖNIGS WUSTERHAUSEN, DEN 17.12.93  
DER BÜRGERMEISTER

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans ist am 21.07.1994 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Königs Wusterhausen öffentlich bekanntgemacht worden.  
Königs Wusterhausen, den 24.8.94  
Bürgermeister

STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN  
NR. 01/92 B  
MIT FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDUNG  
Maßstab: 1:500  
Gemarkung D. Wusterhausen  
Flur 2